

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung
und Benutzung von Räumen und Flächen
der Landeshauptstadt Erfurt
vom**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom(Beschluss Nr.) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte und stellt diese im Rahmen von freien Kapazitäten, Interessenten für die Durchführung von kulturellen, sozialen oder privaten Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Objekte erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teilnehmerzahl und muss entsprechend vertretbar sein.

**§ 2
Nutzung der Objekte**

(1)

Die Überlassung der aufgeführten Objekte an Dritte erfolgt nach entsprechender schriftlicher Antragstellung durch den Interessenten an die jeweiligen, in der Anlage 1 aufgeführten Ämter, und dem Abschluss des Mietvertrages gemäß § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn gestellt sein, mit Ausnahme bei einer Langzeitreservierung gemäß § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2)

Die Landeshauptstadt Erfurt entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Abschluss des Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt oder der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

**§ 3
Auflagen und sonstige Verpflichtungen**

(1)

Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Landeshauptstadt Erfurt auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

(2)

Die Benutzung von vorhandenen Kücheneinrichtungen sowie Kleininventar (Geschirr etc.) oder sonstige Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach vorheriger Einweisung durch die

Landeshauptstadt Erfurt und wird anhand eines Inventar- und Übergabeprotokolls übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.

(3)

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie die Verwendung von Glücks- bzw. Himmelslaternen oder das Abbrennen von Feuerwerken sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.

§ 4 Haftung

(1)

Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die der Landeshauptstadt Erfurt durch die Veranstaltung, der Vorbereitung, der Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entstehen. Der Mieter stellt die Landeshauptstadt Erfurt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste oder Bediensteten sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2)

Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend der Landeshauptstadt Erfurt mitzuteilen und im Übergabe- /Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Landeshauptstadt Erfurt übergibt das Objekt im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Reservierung eines Objektes

Eine Langzeitreservierung für ein bestimmtes Mietobjekt ist bis maximal 4 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin möglich. Der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages muss bis spätestens 3 Monate vor Vertragsbeginn gestellt werden, ansonsten verfällt die Reservierung ersatzlos.

§ 6 Abschluss des Mietvertrages

(1)

Die Nutzung des Objektes wird zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Mieter durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist die Haus- und/oder Benutzungsordnung, ggf. ein Bestuhlungsplan.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Objekte besteht nicht.

(3)

Es ist dem Mieter oder seinen Besuchern nicht gestattet die Objekte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalte sich gegen die freiheitlich demokratische

Grundordnung richten oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.

(4)

Bei allen Veranstaltungen gleich welcher Art muss ein Verantwortlicher, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist, anwesend sein.

§ 7 Mietdauer

Das Objekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Die Mietzeit beträgt in der Regel 24 Stunden (Bsp.: von 10.00 Uhr des laufenden Tages bis 10.00 Uhr des Folgetages), ausgenommen sind die Objekte, die nur während der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich sind. Erforderliche Auf- und Abbauzeiten, die eine längere Mietzeit bedingen, sind kostenpflichtig und im Mietvertrag zu vereinbaren. Eine geringere Mietzeit ist, gemäß Anlage 1, möglich, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 8 Entgelte

(1)

Für die zeitweilige Überlassung der Objekte wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

(2)

Das Entgelt besteht aus der zu zahlenden Raum-/Objektmiete und einer Nebenkostenpauschale. Bei Überlassung und Vermietung von Räumen mit spezieller bzw. technischer Ausstattung wird ein Zuschlag je nach Ausstattungsgrad erhoben.

(3)

Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist neben den festgelegten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.

(4)

Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, so wird im Mietvertrag zusätzlich eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart.

(5)

Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, die Vermietung der Objekte von der Hinterlegung einer Kautionsleistung als Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6)

Mit der Ausfertigung und Zusendung des Mietvertrages an den Mieter ist eine einmalige Verwaltungskostenpauschale je Mietvertrag in Höhe von 10,00 EUR fällig und vom Mieter zu zahlen.

§ 9 Mietermäßigung

(1)

Auf Antrag des Mieters kann für ausgewählte Objekte aus der Anlage 1 eine ermäßigte Raum-/ Objektmiete vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass die von der Landeshauptstadt überlassenen Räumlichkeiten oder Objekte in *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* genutzt werden.

(2)

Unter *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* in diesem Sinne ist insbesondere die Überlassung an Einrichtungen, Organisationen, Körperschaften zu verstehen, die die Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 ThürKO) unterstützen oder entlasten, zum Beispiel als Träger von Kultur- und Wohlfahrtspflege oder Zweckverbände, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und zu diesem Zweck das Objekt anmieten möchten.

(3)

Im Antrag des Mieters mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt ist der Grund der Veranstaltung/ Anmietung detailliert anzugeben. Dem Antrag ist die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes beizufügen.

(4)

Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird keine Ermäßigung für die Raum-/Objektmiete gewährt.

(5)

Die Ermäßigung umfasst nicht die anfallenden Nebenkosten gem. § 8 Abs. 2 und 3.

(6)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines bestimmten Objektes zu ermäßigten Mietpreisen. Die Entscheidung über die Vergabe eines bestimmten Objektes zu ermäßigten Preisen trifft die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 10 Fälligkeit des Entgelts

(1)

Das Entgelt, bestehend aus Miete, Nebenkostenpauschale und Verwaltungskostenpauschale ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig, sofern keine anderweitigen Zahlungsvereinbarungen im Mietvertrag geregelt werden. Die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend.

(2)

Bei periodischer Nutzung des Objektes wird die Zahlung des Entgelts jeweils im Voraus, monatlich oder quartalsweise fällig. Die Fälligkeiten sind im Mietvertrag zu regeln.

(3)

Ist die Hinterlegung einer Kautions vereinbart, so ist diese vor Mietvertragsbeginn an die Landeshauptstadt Erfurt zu zahlen. Die Rechtzeitigkeit der Hinterlegung der Kautions ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend.

§ 11
Rücktritt vom Mietvertrag
durch die Landeshauptstadt Erfurt

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt kann bei Vertragsverletzung des Mieters von dem Mietvertrag zurück treten. Ein Rücktrittsrecht liegt insbesondere vor, wenn

- die Miete nicht termingerecht gezahlt worden ist,
- die Sicherheitsleistung (Kaution) nicht termingerecht hinterlegt worden ist oder
- die für die vorgesehene Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden sind.

(2)

Die Landeshauptstadt Erfurt kann ferner eine Anmietung verweigern, wenn

- das Objekt aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird oder
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3)

Die Landeshauptstadt Erfurt wird in diesem Fall dem Mieter ein angemessenes Ersatzobjekt anbieten. Steht ein angemessenes Ersatzobjekt nicht zur Verfügung, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Miete. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 12
Kündigung
durch den Mieter

(1)

Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrages an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages berechtigt.

(2)

Bei Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter werden Kosten in Höhe von 15 % der vereinbarten Miete, wenn zwischen dem 28. und 15. Tag vor Mietbeginn und 50 % der vereinbarten Miete, wenn ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn gekündigt wird, als pauschalierter Schadenersatz fällig.

(3)

Dem Mieter steht es zu, nachzuweisen, dass der Stadt durch die Kündigung des Mietvertrages kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 13

Übergabe/Übernahme des Mietobjektes

(1)

Die Übergabe des Objektes an den Mieter erfolgt durch die Landeshauptstadt Erfurt gegen Vorlage des Zahlungsbeleges zum vertraglich vereinbarten Termin.

(2)

Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzbeschaffung haftet der Mieter.

(3)

Der Mieter übergibt der Landeshauptstadt Erfurt nach Mietende das Objekt entsprechend dem aktuellen Bestuhlungsplan in einem ordentlich aufgeräumten und besenreinen Zustand; benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen. Für sämtliche Aufwendungen, die der Landeshauptstadt Erfurt durch Nichtbeachtung der Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

(4)

Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Landeshauptstadt Erfurt.

(5)

Die Landeshauptstadt Erfurt übernimmt das Objekt nur in dem Zustand, wie sie es übergeben hat. Für Verzögerungen in der Übernahme haftet der Mieter. Es gilt § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 14

Hausordnung/Hausrecht

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt hat in allen Objekten das alleinige Hausrecht.

(2)

Die von der Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Ämter üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber seinen Gästen und Besuchern das Hausrecht aus.

(3)

Den von der Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Ämtern ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Objekt zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten und Vorschriften durch den Mieter zu gewähren. Den Anordnungen sind Folge zu leisten.

(4)

Mit Übernahme und bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes hat der Mieter dafür zu sorgen, Unbefugten den Zutritt zum Objekt zu verwehren.

(5)

Beim Verlassen des Objektes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrische Geräte ausgeschaltet sind (ausgenommen davon sind Kühlgeräte) und Eingangstüren und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.

(6)

Kommt es während der Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen. Die Landeshauptstadt Erfurt hinterlässt beim Mieter eine Telefonnummer eines städtischen Ansprechpartners für Havariefälle.

§ 15 Änderungen der Anlage 1

Neu hinzukommende Objekte sind zeitnah durch die Verwaltung aufzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Flächen und sonstigen Einrichtungen zur kurzzeitigen Überlassung der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Anlage 1 Objektliste